

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.06.2024

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 20.22.10 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 138/24

Haushaltskonsolidierung des Landes:

Mögliche Kürzungen bei kommunaler Förderung (Städtebau, Straßenbau, ÖPNV, Schulsozialarbeit)

Keine Lösungen bei Finanzierung von Kitas, Flüchtlingen, Breitbandausbau und Ortskernentwicklung

Wiederherstellung der Entwässerung an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen: Kommunen sollen alleine zahlen

Mögliche Veränderung der Förderbedingungen beim Schulbauprogramm IMPULS 2030 II

In Gesprächen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden hat die Landesregierung eine Reihe von Einsparmaßnahmen angekündigt, die ab 2025 und in den Folgejahren teils massive Auswirkungen auf Förderprogramme und Landeszuschüsse für die Kommunen haben werden. Betroffen sind vor allem die Infrastruktur und die Daseinsvorsorge. Dadurch droht wegen fehlender Kofinanzierung auch der Verlust von Bundesmitteln in erheblicher Höhe.

Für weitere wichtige Finanzierungsfragen, die die Kommunen eingebracht haben, gibt es noch keine Lösungen. Bei den ausgewählten Projekten der Schulträger für das Schulbauprogramm IMPULS 2030 II ist mit einer wichtigen Veränderung der Förderbedingungen zu rechnen. Eine Mitfinanzierung der Straßenbaulastträger bei der Wiederherstellung der Straßenentwässerung will das Land per Gesetz ausschließen.

Bei den Informationen zu den Förderprogrammen handelt es sich noch nicht um endgültige Entscheidungen. Diese fallen letztlich mit dem Beschluss über den

Landeshaushalt 2025. Mit dem Entwurf des Landeshaushaltes 2025 durch die Landesregierung ist Ende September 2024 zu rechnen. Es handelt sich damit um einen Zwischenstand auf Grundlage von Ankündigungen der Landesregierung.

Der weitere Zeitplan sieht vor, dass der Landeshaushalt 2025 Ende November im Landtag in erster Lesung behandelt wird und dann in die Landtagsausschüsse geht. Die Beschlussfassung über den Landeshaushalt 2025 ist aktuell am 23. Januar 2025 geplant.

Im Einzelnen ist wie folgt zu informieren:

1. Städtebauförderung

Die Maßnahmen der Städtebauförderung werden zu je einem Drittel durch die jeweilige Kommune, den Bund und das Land finanziert. Das Land will ab 2025 bei neuen Maßnahmen seinen Anteil in Höhe von einem Drittel komplett streichen und damit nach und nach ganz abbauen. Damit würde das Land im Ergebnis rund 20 Mio. Euro jährlich sparen. So bekämen die Kommunen bei neuen Anträgen nur noch Zuschüsse in Höhe von einem Drittel durch Bundesmittel. Damit droht die Städtebauförderung auch angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes in vielen Fällen gänzlich unattraktiv zu werden. Wir haben dem Land davon dringend abgeraten und darauf hingewiesen, dass damit mögliche Bundesmittel für Schleswig-Holstein ungenutzt bleiben könnten.

2. Förderung des kommunalen Straßenbaus (GVFG)

Auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes fördert das Land Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus mit rd. 28 Mio. Euro jährlich (Stand Haushalt 2024) und den Ausbau von Radwegen mit 2 Mio. Euro. Ein Großteil der Mittel geht in der Regel an die Kreise und kreisfreien Städte, vereinzelt sind aber auch kreisangehörige Kommunen mit ihren Anträgen erfolgreich. Geplant ist, die Straßenbaumittel in mehreren Schritten bis zum Jahr 2028 um knapp die Hälfte auf knapp 15 Mio. Euro zu reduzieren und die Zuschüsse für Radwege ab 2026 vollständig entfallen zu lassen. Die auf Grundlage des GVFG geleisteten Zuschüsse an Kommunen, öffentliche Unternehmen und private Unternehmen für ÖPNV-Maßnahmen (insg. rund 17 Mio. Euro pro Jahr) sollen noch bis 2027 leicht ansteigen und ab 2028 gesenkt werden. Im Ergebnis würde das Land damit (ohne Betrachtung der fortgesetzten Dynamisierung der Mittel um 2 %) ab dem Jahr 2028 rund 19 Mio. Euro jährlich sparen.

3. Finanzierung des ÖPNV (insb. Busverkehre)

Zur Finanzierung des Busverkehre erhalten die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger aktuell pro Jahr jährlich ca. 82 Mio. Euro aus Bundes- und Landesmitteln, die jährlich um 1,8 % dynamisiert werden. Diese Dynamisierung soll ab 2025 wegfallen. Die Bundes- und Landesmittel würden also in den kommenden Jahren auf den Betrag von 2024 gedeckelt. Dadurch fällt die Zuweisung bereits im kommenden Jahr um rund 1,5 Mio. Euro geringer aus als bisher vorgesehen. Dabei spart das Land allein bis 2029 insg. knapp 23 Mio. Euro. Die Kreise haben bereits darauf hingewiesen, dass angesichts der steigenden Kosten in der Konsequenz die angebotenen Busverkehre gekürzt werden müssten.

4. Schulsozialarbeit

Das Land fördert die Schulsozialarbeit seit 2015 mit und 17 Mio. Euro aus zwei unterschiedlichen Töpfen. In den vergangenen drei Jahren kamen befristet zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Aufnahme ukrainischer Schüler hinzu. Die regulären Zuschüsse des Landes bilden ca. 40 % der Kosten ab. Der SHGT weist seit langem darauf hin, dass damit der Kostenanteil der Schulträger sowohl absolut als auch relativ immer weiter ansteigt und dem entgegengewirkt werden muss. Zum weiteren Vorgehen wurden noch keine konkreten Beschlüsse bekannt. Die Landesregierung strebt allerdings offenbar an, ihren Finanzierungsanteil auf ein Drittel zu kürzen und stattdessen einen ebenso großen Finanzierungsanteil der Kreise als Jugendhilfeträger einzufordern. Aus Sicht des SHGT wäre dies keine Lösung, da lediglich Kosten auf die kommunale Ebene verlagert würden und sich die Mischfinanzierung weiter verkompliziert.

5. Kita-Finanzierung

Der SHGT hat der Landesregierung gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden verdeutlicht, dass die jüngsten Pläne des Landes zur Kita-Finanzierung (siehe info-intern Nr. 123/24) intransparent sind und die kommunalen Anforderungen an eine Schließung der Finanzierungslücken als Voraussetzung für die Fortführung der Vereinbarungen mit den Einrichtungsträgern nicht erfüllen. Eine Lösung für das Problem zeichnet sich noch nicht ab.

6. Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme

Diverse bestehende Instrumente zur Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme in den Kommunen sind Ende 2023 ausgelaufen bzw. es steht eine konkrete Entscheidung über deren Fortsetzung noch aus. Die kommunalen Landesverbände drängen hier auf eine schnelle Entscheidung. Diese soll Planungssicherheit zumindest für 2024 und 2025 schaffen. Dabei geht es unter anderem um die Frage, wie weit die vom Bund den Ländern für jeden Asylbewerber versprochene Pauschale von 7500 Euro an die Kommunen weitergegeben wird. Dies wird dann auch Auswirkungen darauf haben, ob und in welcher Höhe es beispielsweise eine Fortsetzung der bisherigen Aufnahmepauschale für Asylbewerber und ukrainische Flüchtlinge oder einen erneuten Antragszeitraum für die Förderung der Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften geben kann. Eine Einigung mit der Landesregierung hierzu konnte noch nicht erzielt werden.

7. Schulbauprogramm IMPULS 2030 II

Beim Schulbauprogramm IMPULS 2030 II ist das Kernproblem, dass die dafür vom Land eingeplanten Mittel ausschließlich auf einem Notkredit beruhen. Dies hat wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dessen Urteil vom 15. November 2023 zur Folge, dass die Zuschüsse innerhalb des Jahres 2024 vom Land ausgezahlt werden müssen. Eine andere Lösung hierfür hat die Landesregierung nicht gefunden.

Der SHGT hatte bereits seit Anfang Dezember 2023 das Bildungsministerium dringend um Aufklärung zu den Folgen dieses Urteils und die Lösung der entstehenden Probleme für die kommunalen Schulträger gebeten, die Zuschüsse des Landes beantragt haben. Bisher konnte das Bildungsministerium hierzu keine detaillierten Antworten liefern. Es ist uns auch nicht bekannt, ob und wie weit die betroffenen Schulträger vom Ministerium oder der IB.SH über mögliche Konsequenzen informiert wurden.

Nunmehr ist folgende Lage entstanden.

Von den insgesamt knapp 120 Mio. Euro, die für Zuschüsse zur Verfügung standen, waren 19 Mio. Euro noch nicht durch Anträge abgedeckt, obwohl das Programm eigentlich stark überzeichnet war. Diese Mittel werden komplett gestrichen und gehen den Kommunen verloren.

37 Projekte haben eine Bewilligung, deren Laufzeit teils bis 2026 reicht. Bei den Projekten mit einer Laufzeit über 2024 hinaus hat das Bildungsministerium angekündigt, gemeinsam mit den betroffenen Schulträgern abrechenbare Teilprojekte zu identifizieren, um einen weitestmöglichen Mittelabfluss innerhalb des Jahres 2024 zu ermöglichen.

Es gibt außerdem 12 Projekte, für die es noch keinen Bewilligungsbescheid gibt. Auch ein Teil dieser Anträge hat eine Laufzeit über 2024 hinaus. Wir haben bisher keine Auskunft des Bildungsministeriums, wie mit diesen Anträgen umgegangen werden soll. Es ist allerdings auch hier damit zu rechnen, dass die Landesmittel innerhalb des Jahres 2024 ausgegeben werden müssen und dafür eine Lösung zu suchen ist.

Wir hoffen, dass das Ministerium möglichst auf die betroffenen Schulträger zugeht.

8. Förderung des Glasfaserausbaus

Um das gesetzte Ziel des flächendeckenden Glasfaserausbaus bis 2030 zu erreichen, werden für die aktuell bekannten und noch in Aussicht stehenden Projekte der Kommunen gegenüber den bisher vorhandenen Geldern über mehrere Jahre verteilt insg. ca. 40 bis 50 Mio. Euro zusätzliche Landesmittel benötigt. Damit ist der Kofinanzierungsanteil des Landes von 25% zu decken. Diese Mittel sind beim Land aktuell nicht eingeplant. Der SHGT setzt sich weiter dafür ein, dass das Land diese Gelder bereitstellt, um die kommunalen Projekte zu ermöglichen. Es wird aktuell nach einer Lösung gesucht. Das Land plant außerdem eine Veränderung der Förderkriterien, um Anträge strenger auswählen und priorisieren zu können.

9. Ortskernentwicklung

Der SHGT setzt sich intensiv dafür ein, dass das Land die Voraussetzungen für die notwendige Förderung der zahlreichen anstehenden Schlüsselprojekte der Ortskernentwicklung in den kommenden Jahren schafft (siehe info-intern Nr. 130/24). Eine Lösung ist noch nicht erkennbar. Das Land plant eine Veränderung der Förderkriterien, um Anträge strenger auswählen und priorisieren zu können.

10. Beteiligung der Straßenbaulastträger an den Kosten für die Erneuerung von Straßenentwässerungseinrichtungen

Gemäß § 12 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz obliegt bei Ortsdurchfahrten den Gemeinden die Straßenbaulast für die Straßenentwässerungseinrichtungen. Das Land oder die Kreise haben sich als Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten bei Kreis- bzw. Landesstraßen jedoch „an den Kosten der Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen im Verhältnis der Größen der Entwässerungsflächen“ zu beteiligen.

Die Reichweite dieser Beteiligung ist umstritten. Das Land bzw. der LBV vertritt seit langem die Auffassung, dass sich das Land als Straßenbaulastträger für die Ortsdurchfahrt nur an der erstmaligen Herstellung und nicht an der Wiederherstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen beteiligen muss. Die Kreise haben hinsichtlich der Kreisstraßen unterschiedlich agiert. In einigen Fällen haben sie sich ungeachtet der Rechtsfrage in Vereinbarungen mit den Gemeinden an den Kosten beteiligt. In einer gerichtlichen Auseinandersetzung hat das Verwaltungsgericht Schleswig mit Urteil vom 30. November 2021 (Die Gemeinde 2022, Seite 21 ff.) entschieden, dass sich der Kreis als Straßenbaulastträger auch an der Erneuerung beteiligen muss, der Begriff „Herstellung“ in § 12 Abs. 2 StrWG also auch die erneute Herstellung umfasst. Die gleiche Rechtslage würde in der Konsequenz bei Landesstraßen gelten.

Die Landesregierung möchte sich dieser finanziellen Folge jedoch entziehen. Schon seit dem Sommer 2023 arbeitet das Verkehrsministerium daher an einem Gesetzentwurf zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes mit dem Ziel der klaren Einschränkung, dass sich der Straßenbaulastträger der Ortsdurchfahrt nur an der erstmaligen Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtung beteiligen muss. Damit könnte sich das Land auch weiterhin der Mitfinanzierung entziehen. Aber auch die bisherige Beteiligung einiger Kreise als Straßenbaulastträger wird dadurch zumindest infrage gestellt.

Der SHGT hat seitdem in Stellungnahmen und Gesprächen gegenüber dem Verkehrsministerium und auch mit einem Schreiben an die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen versucht, einen solchen Gesetzentwurf zu verhindern. Nunmehr allerdings hat die Landesregierung tatsächlich einen entsprechenden Gesetzentwurf im Landtag eingebracht (Landtagsdrucksache 20/2194). Während nahezu alle anderen Bundesländer sich als Straßenbaulastträger auch an den Kosten der Wiederherstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen beteiligen, will sich Schleswig-Holstein dem also dauerhaft entziehen und damit auch Wiederherstellungskosten von Straßenentwässerungseinrichtungen an Landes- und Kreisstraßen alleine den Gemeinden überlassen.

Der SHGT wird sich auch weiterhin gegenüber dem Landtag klar gegen diese Gesetzesänderung einsetzen.

11. Soziale Wohnraumförderung

Die Landesregierung strebt für die Jahre 2025 und 2026 eine Aufstockung der Mittel an (siehe auch info-intern Nr. 75/24). Nähere Details sind noch nicht bekannt.